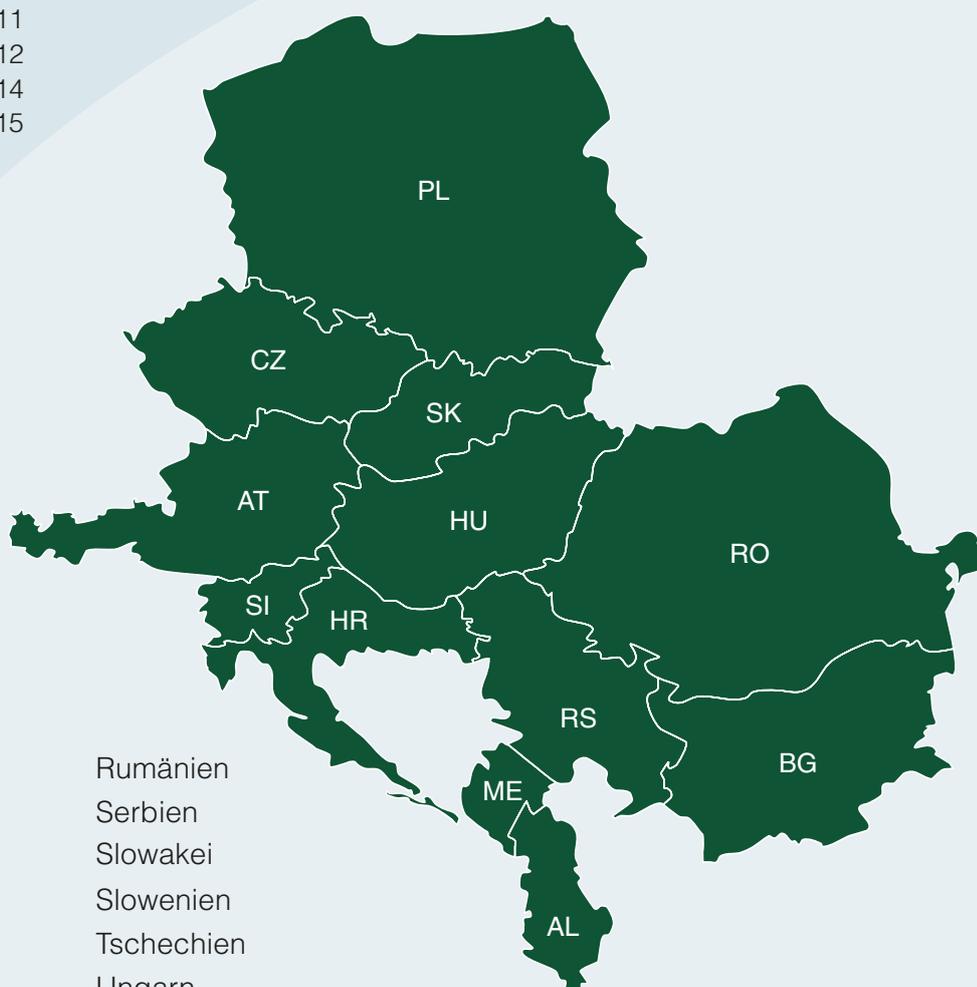


## STEUERLANDSCHAFT 2025: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN CEE- UND SEE-LÄNDERN IM FOKUS

Im Jahr 2025 treten Veränderungen im Bereich der Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge in CEE und SEE in Kraft. Dieser Newsletter behandelt maßgebliche Änderungen, die ab dem Jahr 2025 gelten.

TPA bietet einen umfassenden Überblick über die bedeutendsten steuerlichen Neuerungen in den folgenden CEE- und SEE-Ländern:

1. Albanien .....	2
2. Bulgarien .....	4
3. Kroatien .....	4
4. Montenegro .....	6
5. Österreich .....	7
6. Polen .....	9
7. Rumänien .....	10
8. Serbien .....	11
9. Slowakei .....	12
10. Tschechien .....	14
11. Ungarn .....	15



Albanien	Rumänien
Bulgarien	Serbien
Kroatien	Slowakei
Montenegro	Slowenien
Österreich	Tschechien
Polen	Ungarn

## 1. Albanien

Das Parlament der Republik Albanien hat das Gesetz Nr. 29/2023 „Über die Einkommensteuer“ verabschiedet, das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Einige Bestimmungen treten jedoch erst am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer sowie die steuerlichen Compliance-Anforderungen, mit dem Ziel, die Steuervorschriften zu modernisieren und die Transparenz zu erhöhen. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Steueränderungen für natürliche Personen und Kapitalgesellschaften.

### Einkommensteuer

- **Steuerpflichtige Einkommenskategorien :**
  - Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit
  - Nettoeinkommen aus selbständiger (unternehmerischer) Tätigkeit
- **Besteuerung von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit**

Jährliches Einkommen (ALL)	Steuersatz
Bis zu 2.040.000	13 %
Über 2.040.000	23 %

- Das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit umfasst Gehälter, Boni, Zusatzleistungen, Geschäftsführerbezüge und Abfindungen.
- Je nach Einkommenshöhe kommen Standardabzüge zur Anwendung:
  - **Bis zu ALL 600.000:** Abzug von ALL 600.000
  - **ALL 600.000 bis ALL 720.000:** Abzug von ALL 420.000
  - **Über ALL 720.000:** Abzug von ALL 360.000
- Beiträge zu privaten Rentenfonds bis zur Höhe des monatlichen Mindestlohns (ALL 40.000) sind steuerlich absetzbar.
- Jährlicher Abzug von ALL 100.000 pro unterhaltsberechtigtem Kind (<18 Jahre) für Bildungsausgaben, sofern das Jahreseinkommen des Elternteils max. ALL 1.200.000 beträgt.

- **Besteuerung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit**

Jährliche Bemessungsgrundlage (ALL)	Steuersatz
0 bis 14 Millionen	15 % <sup>1</sup>
Über 14 Millionen	23 %

- Wenn mindestens 80 % des Einkommens von einem einzigen Kunden stammen, wird dies als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit behandelt und mit 13 % oder 23 % besteuert.
- Wenn mindestens 90 % des gesamten Einkommens von weniger als drei Kunden stammen, so gilt dies ebenfalls als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit.

<sup>1</sup>Für gewerblich tätige natürliche Personen und für Selbständige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu ALL 14 Millionen beträgt der ESt-Satz bis 31. Dezember 2029 0 %. Dies gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige, die freiberufliche Dienstleistungen gemäß Definition des Ministerrates erbringen.

- Dienstleistungen, die ausschließlich für nicht-ansässige Unternehmen ohne Betriebsstätte (PE) in Albanien erbracht werden, gelten als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.
- Unternehmer mit einem Jahresumsatz von bis zu ALL10 Millionen haben die Option pauschal abzugsfähiger Aufwendungen (z. B. 30 % je nach Branche). Sobald diese Option gewählt wurde, ist drei Jahre lang keine Änderung möglich.
- Die gleichen Standardabzüge, die für Arbeitnehmer gelten, kommen auch für Selbständige zur Anwendung.

Compliance-Anforderungen:

- Natürliche Personen, die jährlich mehr als ALL 1.200.000 verdienen, müssen eine Jahressteuererklärung abgeben (bisher ALL 2.000.000).
- Neue Frist: 31. März (bisher 30. April).

### Körperschaftsteuer & Betriebsstätte (PE)

Körperschaftsteuersätze:

- Standard-Körperschaftsteuersatz (CIT): 15 %
- Ermäßigte Steuersätze für bestimmte Branchen bis 31. Dezember 2029:
  - Agrotourismus: 5 %
  - Agrargenossenschaften: 5 %
  - Automobilindustrie: 5 %
- Softwareentwicklung: 5 % (gültig bis 31. Dezember 2025)

### Quellensteuer (WHT) & Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

- Neue Quellensteuererklärung ab Januar 2025.

Änderungen bei DBA-Anträgen:

- Anträge müssen innerhalb eines Jahres nach dem Zahlungsdatum eingereicht werden (bisher zwei Jahre).
- Nichteinhaltung führt zu Strafen und Verlust der DBA Vorteile: Strafe von ALL 10.000 pro Monat des Verzugs, bis zu 24 Monate. Nach 24 Monaten verfällt das Recht auf die DBA-Vorteile.

### Zusätzliche Bestimmungen zur Unternehmensbesteuerung

Abschreibung:

- Einheitliche lineare Abschreibung für alle Klassen von Vermögenswerten.

Art des Vermögenswerts	Abschreibungssatz (%)
Gebäude & Maschinen	5 % (Linear)
Computer & Software	25 % (Linear)
Immaterielle Vermögenswerte	15 % (Linear)

## 2. Bulgarien

### Allgemeine steuerliche Informationen

Bis heute gibt es keine Hinweise auf drastische Änderungen am allgemeinen Steuersystem des Landes. Es wird erwartet, dass die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer auf ihrem derzeitigen Einheitssatz von 10 % bleiben. Hinsichtlich der Erwartung, dass sich Bulgarien bis Ende 2025 oder Anfang 2026 der Eurozone anschließen wird, hat das Land das Gesetz über die Einführung des Euro in Bulgarien verabschiedet.

Die Sozialversicherungsbeiträge für 2025 bleiben vorerst auf dem Niveau von 2024 – insgesamt 32,7 % des Bruttoeinkommens, aufgeteilt zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Verhältnis von etwa 40:60. Per 01.01.2025 liegt die Höchstbemessungsgrundlage für die Sozialversicherung für 2025 bei BGN 4.130.

### Körperschaftsteuer

Die Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für 2024, nämlich der 30. Juni 2025, hat sich nicht geändert. Die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 ist der 30. September 2025.

### Einkommensteuer

Das gesetzliche Mindestgehalt wurde mit Wirkung per 1. Jänner 2025 auf BGN 1.077 (EUR 551) angehoben. Nach den jüngsten Gesetzesänderungen beträgt das gesetzliche Mindestgehalt für jedes Folgejahr 50 % des durchschnittlichen Bruttogehalts über einen Zeitraum von 12 Monaten, der die zweite Hälfte des Vorjahres und die erste Hälfte des laufenden Jahres umfasst. Das durchschnittliche Bruttogehalt wird bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres ermittelt.

### Mehrwertsteuer

Per 01.01.2025 wurden die temporären COVID19-Maßnahmen für ermäßigte Umsatzsteuersätze betreffend Brot, Mehl sowie Restaurant- und Gastronomiedienstleistungen aufgehoben. Derzeit unterliegen diese Produkte und Dienstleistungen einem standardmäßigen Umsatzsteuersatz von 20 %.

## 3. Kroatien

### Allgemeines Steuergesetz

- Die Einreichung von Steuerakten und sonstigen Dokumenten, die keine von der Steuerbehörde ausgestellten Steuerakte sind, wird auf elektronische Kommunikation umgestellt, und es wird bestimmt, dass ein Beteiligter durch Registrierung oder Einloggen im elektronischen System der Steuerbehörde der elektronischen Zustellung von Dokumenten ausdrücklich zustimmt.
- Eine neue Bestimmung regelt, dass in Fällen, wo die vorgeschriebenen monatlichen und jährlichen Steuererklärungen nicht eingereicht werden, auch die Verantwortlichkeit eines Gesellschafters im Verfahren zur Feststellung der Steuerpflicht durch einen Steuerbescheid bestimmt wird.
- Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch gemeinsam mit dem Steuerpflichtigen für die festgesetzte Verbindlichkeit und fungieren als Bürgen. Eine Beschwerde gegen den genannten Steuerbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für dessen Exekution.

### **Erhöhung der Mindestgehälter und Steuerfreibeträge**

- Das Bruttomindestgehalt in Kroatien erhöht sich auf €970,00.
- Das Bruttogehalt für Geschäftsführer erreicht €1.168,70.
- Steuerfreibeträge erhöhen sich von €560,00 auf €600,00.
- Steuerklassen – die Grenze für die Anwendung des höheren Einkommensteuersatzes steigt von EUR 50.400 auf EUR 60.000.
- Neue Obergrenzen für Einkommensteuersätze.

### **Nicht steuerpflichtige Einkünfte**

- Leistungsbezogene Prämien erhöhen sich auf € 1.200,00 jährlich.
- Die Pensionsabfertigung wird bis zu einem Betrag von € 1.500,00 steuerfrei.
- Stipendien für Studenten und Schüler steigen auf € 600,00 pro Monat.
- Die Entschädigung für die Trennung von der Familie wird bis zu einem Betrag von € 300,00 monatlich steuerfrei.

### **Umsatzsteuergesetz**

- Die Schwelle für den Eintritt ins und den Austritt aus dem USt-System erhöht sich von € 40.000,00 auf € 60.000,00.
- Für kleine Steuerzahler aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten neuen Bestimmungen, die es ihnen erlauben, USt-Befreiungen in Kroatien für steuerpflichtige Transaktionen in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt sie erfüllen bestimmte Kriterien.

### **Beitragsänderungen**

- Die Befreiungen von Beitragspflichten für junge Menschen und entsandte Arbeitskräfte werden abgeschafft, wobei aber die Steuervergünstigungen für junge Menschen, die erstmals in den Arbeitsprozess eintreten, erhalten bleiben.
- Die jährlichen Einkommensteuerermäßigungen für Personen unter 30 Jahren werden ebenfalls abgeändert.

### **Grundsteuer**

- Die neu eingeführte Grundsteuer wird von inländischen und ausländischen juristischen Personen entrichtet, sowie von natürlichen Personen, die per 31. März des Jahres, für das die Steuer festgesetzt wird, Eigentümer von Immobilien sind.
- Die Grundsteuer wird jährlich anhand eines von der Steuerverwaltung ergangenen Bescheids entrichtet und variiert zwischen EUR 0,60 und EUR 8,00 pro Quadratmeter Nutzfläche der Liegenschaft.
- Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage ab dem Datum des Bescheids.
- Die Höhe der Steuer wird durch Beschluss des Vertretungsorgans der kommunalen Selbstverwaltungsbehörde bestimmt.
- Das Gesetz sieht außerdem Ausnahmen von der Entrichtung der Grundsteuer vor.

## 4. Montenegro

### Körperschaftsteuer (CIT)

- Unternehmen und Niederlassungen, die Gewinne erzielen, sind verpflichtet, in Montenegro Körperschaftsteuer zu entrichten. Bei der Körperschaftsteuer kommt ein progressiver Steuersatz zur Anwendung:
  - bis zu EUR 100.000,00 – Steuersatz 9 %;
  - von EUR 100.000,01 bis EUR 1.500.000,00; (EUR 9.000,00 +12 % auf den EUR 100.000,01 übersteigenden Betrag);
  - über EUR 1.500.000,01. (EUR 177.000,00 +15 % auf den EUR 1.500.000,01 übersteigenden Betrag).
- Die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation ist in Montenegro verpflichtend.
- Steuerliche Verluste können für einen begrenzten Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen werden.
- Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 15 %. Der Quellensteuer unterliegen Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Beratungsleistungen, Marktforschungsleistungen und Prüfungsleistungen.

### Einkommensteuer (ESt) und Sozialversicherungsbeiträge (SVB)

- Montenegrinische Gebietsansässige sind verpflichtet, ihr weltweites Einkommen zu versteuern, während Nichtansässige lediglich ihr aus Montenegro stammendes Einkommen versteuern müssen.
- Einkommensteuersatz
  - Realisiert als persönliches Einkommen
    - 9 % auf steuerpflichtiges Einkommen von EUR 700 bis EUR 1.000;
    - 15 % auf steuerpflichtiges Einkommen ab EUR 1.000,01;
- Zusätzliche Einkünfte (außer Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit) sind in der jährlichen Steuererklärung anzugeben und unterliegen den folgenden Sätzen: Steuersatz von 9 % auf Einkünfte von EUR 8.400 bis EUR 12.000 und 15 % für Einkünfte über EUR 12.000.
- Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit unterliegt einem Steuerzuschlag, wobei die Steuerbemessungsgrundlage anhand des Erwerbseinkommens berechnet wird, während der Steuersatz durch die kommunale Selbstverwaltung festgelegt wird.
- Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 15 %.
- Folgende SVB sind verpflichtend: Pensions- und Invaliditätsversicherung (10 %) sowie Arbeitslosenversicherung (1 %).
- Einkünfte aus online getätigten Geschäften und Glücksspiel unterliegen einem Freibetrag von 15 % bzw. 20 %
- für die entstandenen Aufwendungen. Der Rest wird mit 15 % besteuert.

### Grundsteuer und Grunderwerbssteuer

- Der Grundsteuer unterliegen Eigentumsrechte an Immobilienvermögen (Gebäude und Grundstücke) von Unternehmen und natürlichen Personen sowie Nutzungsrechte an Immobilienvermögen, das im Eigentum des Staates steht. Der Steuersatz variiert zwischen 0,25 % und 1 % des Marktwerts der Liegenschaft.

- Die Steuersätze für den Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien in Montenegro, einschließlich Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Einbringung und Entnahme von Immobilien in/aus eine/r Handelsgesellschaft usw. sind progressiv und betragen wie folgt:
  - bis zu EUR 150.000 – Grunderwerbsteuersatz 3 %;
  - von EUR 150.000,01 – EUR 4.500 plus 5 % auf den EUR 150.000,01 übersteigenden Betrag;
  - von EUR 500.000,01 – EUR 22.000 plus 6 % auf den EUR 500.000,01 übersteigenden Betrag.

### Umsatzsteuer (USt)

- Der standardmäßige USt-Satz beträgt 21 %, der reduzierte Satz 7 %.
- Der Ort der Lieferung von Waren ist grundsätzlich der Ort, wo sich der jeweilige Gegenstand zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt befindet.
- Der Ort der Erbringung von Dienstleistungen ist der Ort, wo der Empfänger seinen Hauptsitz oder eine Betriebsstätte hat, sofern der Dienstleistungsempfänger für die USt registriert ist (B2B-Regel).
- Wenn die Dienstleistung jedoch für einen Nicht-Umsatzsteuerpflichtigen erbracht wird, dann ist der Ort der Dienstleistungserbringung der Ort, wo der Dienstleister ansässig ist. Es bestehen Sonderregelungen für den Ort der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, zum Beispiel: Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien, Beförderungsleistungen, Telekommunikationsleistungen usw.

## 5. Österreich

### Einkommensteuer

Ähnlich wie 2024 werden die Einkommensteuerklassen sowie eine Reihe von Steuervergünstigungen an die Inflation angepasst.

- Ab 2025:  
Für die Tarifanpassung wurde die Eintrittsschwelle („Existenzminimum“) um 3,83 % auf EUR 13.308 erhöht, und die jeweiligen Grenzbeträge für die verschiedenen Tarifstufen wurden angehoben:  
Stufe 2 (20 %): EUR 21.617  
Stufe 3 (30 %): EUR 35.836  
Stufe 4 (40 %): EUR 69.166  
Stufe 5 (48 %): EUR 103.072
- Inflationsanpassung/Valorisierung:  
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag, Absetzbetrag für Reisekosten, Pensionistenabsetzbeträge
- Anhebung der Reisekosten:  
Per 1. Jänner 2025 wurden die inländischen Tage- und Übernachtungsgelder sowie das Kilometergeld angehoben. Tagesgelder stiegen auf bis zu EUR 30,00 (bis 2024: EUR 26,40), Übernachtungsgelder stiegen auf bis zu EUR 17,00 (bis 2024: EUR 15,00); das Kilometergeld von bis zu EUR 0,50 (bis 2024: EUR 0,42) pro Kilometer kann für innerösterreichische Geschäftsreisen steuerfrei ausgezahlt werden.

- Kleinunternehmer:

Wenn die Umsatzgrenze von EUR 55.000 ab dem Jahr 2025 nicht überschritten wird, kann der Unternehmer den Einheitssatz für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen. Es gibt auch eine neue Toleranzregelung: Wenn der Grenzbetrag um höchstens 10 % überschritten wird, kann die Steuerbefreiung bis zum Ende des Kalenderjahres dennoch in Anspruch genommen werden. Wenn der Grenzbetrag um mehr als 10 % überschritten wird, gilt die Steuerbefreiung mit Überschreiten des Grenzbetrags nicht mehr.

### **Körperschaftsteuersatz**

Der Körperschaftsteuersatz liegt seit 2024 unverändert bei 23 % (24 % im Kalenderjahr 2023).

### **Umsatzsteuer**

- Kleinunternehmer

Die Kleinunternehmergrenze steigt von EUR 35.000 (netto) (in Kalenderjahren vor 2025) auf EUR 55.000 (brutto) Jahresumsatz ab dem Jahr 2025.

- Besteuerung virtueller Veranstaltungen

Ab 01.01.2025 ist der Ort der Besteuerung von virtuellen Veranstaltungen der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Unternehmenssitz, eingetragenen Sitz oder ständigen Wohnsitz hat, falls die Leistung für einen Nichtunternehmer erbracht wird.

- Differenzbesteuerung

Der Wiederverkäufer kann erklären, dass er die Differenzbesteuerung auch auf die Bereitstellung von Kunstgegenständen anwendet, vorausgesetzt dass auf die Lieferung an ihn oder die Einfuhr durch ihn kein reduzierter Steuersatz angewandt wurde, und dass die Güter entweder

- von ihm importiert wurden,
- vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bereitgestellt wurden, oder
- nicht von einem Wiederverkäufer an ihn geliefert wurden.

Keine Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände nach Anhang 2 (österreichisches USt-Gesetz), wenn bei einem Kauf USt (üblicherweise 13 %) angefallen ist.

- Lebensmittelspenden

Lebensmittelspenden und Spenden alkoholfreier Getränke an gemeinnützige Organisationen für wohltätige Zwecke sind von der USt befreit. Das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt bestehen.

- Entfall der Zwischenbankbefreiung

Entfall der Zwischenbankbefreiung für Leistungen, die zwischen Leistungsempfängern (Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds) erbracht werden, wenn diese unmittelbar der Durchführung von Transaktionen des Leistungsempfängers dienen („Zwischenbankbefreiung“), und die Bereitstellung von Personal von begünstigten Unternehmen an Zusammenschlüsse.

Die Befreiung für sonstige Leistungen, die Zusammenschlüsse von Unternehmen für ihre Mitglieder erbringen, bleibt bestehen.

## 6. Polen

### Einkommensteuer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- Einführung einer optionalen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für Einzelunternehmer, die es erlaubt, die Steuer nach Erhalt der Zahlung zu entrichten.
- Dafür kommen unter anderem Steuerpflichtige in Frage, die im Vorjahr einen Jahresumsatz von weniger als PLN 1 Million hatten, keine vollständige Buchhaltung führen und Steuertarife, eine Einheitssteuer oder Pauschalbesteuerung anwenden.

### Krankenversicherungsbeiträge

- Ausschluss der Erlöse/Kosten aus dem Verkauf von Anlagevermögen aus der Beitragsgrundlage (eine freiwillige Einbeziehung ist zulässig, falls sich dies günstig auswirkt).
- Reduktion der Mindestbeitragsgrundlage auf 75 % des Mindestlohns (gegenüber 100 %) und Senkung des monatlichen Mindestbeitrags auf PLN 314,96 (Verminderung um 25 %).
- Gilt für Unternehmer, die nach den allgemeinen Regeln, mittels Flat Tax oder Steuerkartenregelung besteuert werden.

### Grundsteuer

- Neue gesetzliche Definitionen für Begriffe wie Gebäude, Bauwerk, Bauobjekt, Bauarbeiten und dauerhafte Verbindung mit dem Boden gemäß dem Gesetz über lokale Steuern und Abgaben, die Verweise auf das Bauwesengesetz ersetzen.
- Die potentielle Neuklassifizierung von Vermögenswerten (z.B. Windfarmen, Industrieöfen) kann sich auf die Steuersätze auswirken.
- Aktualisierte Erklärungen (Formular IN-1) müssen bis 14. Jänner 2025 für Einzelunternehmer eingereicht werden. Juristische Personen müssen die Erklärungen DN-1 bis 31. Jänner 2025 einreichen, mit optionaler Verlängerung bis 31. März 2025 bei Bekanntgabe bis 31. Jänner.

### SAF-T für KÖSt (JPK\_CIT)

- Verpflichtende elektronische Einreichung von Buchführungsunterlagen in standardisierten SAF-T-Formaten (JPK\_KR\_PD und JPK\_ST) für Körperschaftsteuerzahler mit Jahreseinkünften von über EUR 50 Millionen, wirksam für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.
- Stufenweise Umsetzung – 2026: Steuerpflichtige müssen JPK\_VAT vorlegen; 2027: Alle restlichen Körperschaftsteuerzahler.

### Mindestkörperschaftsteuer

- 10 % Mindeststeuer gilt für Unternehmen, die operative Verluste oder eine Rentabilität von weniger als 2 % verzeichnen.
- Die Steuerbemessungsgrundlage schließt bestimmte Kosten aus (z.B. Abschreibung, Leasing, Energieaufwendungen sowie 20 % der Lohnkosten).

### Globale Mindestbesteuerung

- Per 1. Jänner 2025 tritt die globale Mindestbesteuerung, auch bekannt als Ausgleichsteuer (Umsetzung der Globalen Mindestbesteuerung (GLOBE) gemäß der sogenannten Pillar II-Regelung, umgesetzt auf der Grundlage von Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates) in Polen in Kraft.

- Die Steuer bezieht sich auf Einheiten internationaler und inländischer Konzerne, die in Polen tätig sind und in mindestens zwei der dem Berichtssteuerjahr unmittelbar vorausgehenden vier Steuerjahren Einnahmen von mindestens EUR 750 Millionen im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft ausweisen.
- Die Regelungen sehen einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % vor.

#### **USt-Befreiung für kleine EU-Unternehmen**

- Innerhalb der EU grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmen können ohne lokale Registrierung eine Umsatzsteuerbefreiung in Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, vorausgesetzt:
  - der jährliche EU-weite Umsatz liegt nicht über EUR 100.000.
  - die landesspezifischen Grenzwerte (z.B. in Polen PLN 200.000) werden nicht überschritten.
- Polnische Unternehmen müssen vierteljährliche Umsatzberichte beim Finanzamt vorlegen.

#### **Anhebung des Grenzbetrags für eine vollständige Buchführung**

- Die Umsatzschwelle für die Pflicht zur vollständigen Buchführung steigt von EUR 2 Millionen auf EUR 2,5 Millionen für Einzelunternehmer, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personengesellschaften.
- Gilt für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Steuerjahre.

## **7. Rumänien**

#### **Elektronische Fakturierung**

Ab 2025 ist die Verwendung des elektronischen Fakturierungssystems für Transaktionen zwischen Wirtschaftsbeteiligten, in Rumänien ansässigen steuerpflichtigen Personen (ungeachtet ihres Umsatzsteuerregistrierungsstatus) und Endverbrauchern (B2C) verpflichtend. B2C-Transaktionen werden definiert als Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen an natürliche Personen, die entweder gar keine Steueridentifikationsnummer bekanntgeben oder sich dafür entscheiden, sich mittels eines persönlichen numerischen Codes auszuweisen. Falls keine Steueridentifikationsnummer bekanntgegeben wird, müssen die Rechnungen einen aus 13 Nullen bestehenden Code als Steuernummer des Leistungsempfängers aufweisen.

Im Rahmen von B2B- und B2C-Beziehungen ausgestellte Kleinbelege müssen im RO e-Invoice-System eingereicht werden, mit Ausnahme von Steuerbelegen, welche die Bedingungen für einen Kleinbeleg erfüllen (bis 31.12.2024 mussten Kleinbelege nicht im RO e-Invoice-System eingereicht werden).

#### **RO e-Transport**

Ab 31. März 2025 treten die Strafen für folgende Vergehen in Kraft:

- Vergehen im Zusammenhang mit dem internationalen Straßentransport von Gütern ohne hohes steuerliches Risiko gemäß der RO e-Transport-Gesetzgebung, begangen durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO; authorized economic operators) und

- Nichteinhaltung durch Straßentransportunternehmer der Verpflichtung, i) die Transportfahrzeuge mit Telekommunikationsendgeräten auszustatten, die Satellitennavigations- und Datenübertragungstechnologien einsetzen, ii) die Bereitstellung von Echtzeit-Ortungsdaten für das Transportfahrzeug für die gesamte Dauer der Güterbeförderung zu gewährleisten, die der Überwachung durch das RO e-Transport-System unterliegt, und iii) den UIT-Code an den Fahrer zu übermitteln.

### **Steuer für Kleinunternehmen**

Die Umsatzgrenze für die Steuer der Kleinunternehmen wird per 1. Jänner 2025 auf EUR 250.000 und per 1. Jänner 2026 auf EUR 100.000 gesenkt.

Außerdem wird die Bedingung, wonach Steuerpflichtige mehr als 80 % ihrer gesamten Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als Beratung und/oder Geschäftsführung registrieren müssen, um sich als Steuerpflichtige nach der Kleinunternehmensregelung zu qualifizieren, ab Jänner 2025 aufgehoben.

### **Dividendensteuer**

Die Dividendensteuer wird ab Jänner 2025 von 8 % auf 10 % erhöht. Der 10%ige Steuersatz kommt auf Dividenden zur Anwendung, die nach dem Jänner 2025 ausgeschüttet werden.

### **Einkommensteuer und Sozialabgaben**

Ab Jänner 2025 wird die Befreiung von Einkommensteuer und Sozialabgaben für die Sektoren Landwirtschaft, Bauwesen, Lebensmittel und IT abgeschafft.

### **Steuer auf Bauten**

Ab 1. Jänner 2025 wird eine Steuer für Bauten in Höhe von 1 % eingeführt, anwendbar auf den Wert von Bauten, die per 31. Dezember des Vorjahres im Eigentum der Steuerpflichtigen stehen, ausgenommen Gebäude, die bereits der Gebäudesteuer unterliegen. Diese Steuer gilt auch für Gebäude in Industrie-, Wissenschafts- oder Technologieparks, die nicht von der lokalen Gebäudesteuer befreit sind. Die Steuer auf Bauten ist in zwei gleichen Raten bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Oktober zu entrichten.

## **8. Serbien**

### **Gesetz über die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, gültig ab Jänner 2025**

- Verlängerung der Anwendbarkeit von Steuervergünstigungen für neu eingestellte Mitarbeiter bis 31. Dezember 2025.

### **Änderungen bei der Einkommensteuer (ESt) gültig ab 1. Jänner 2025**

- Verlängerung der Anwendbarkeit von Steuervergünstigungen für neu eingestellte Mitarbeiter bis 31. Dezember 2025.
- Der nicht steuerpflichtige Betrag für die Lohnsteuer wird auf RSD 28.423 erhöht.
- Eine neue Kategorie Seemannseinkünfte wird eingeführt, die der Selbstveranlagung auf jährlicher Basis in Höhe von 10 % unterliegt und in die Berechnung der jährlichen Steuer einbezogen wird.

- Wenn der Steuerpflichtige Anteile oder Beteiligungen in dem Kalenderjahr veräußert, in dem die Investition in alternative Investmentfonds erfolgte bzw. in den darauffolgenden 3 Jahren, verliert der Steuerpflichtige das Recht auf die Steuergutschrift und ist verpflichtet, die Steuerschuld samt Zinsen auf die zuvor realisierte Steuergutschrift zu zahlen.

#### **Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (USt) gültig ab 1. Jänner 2025**

- Es wird die Möglichkeit eingeführt, die Berechnung der USt auf die gänzliche oder teilweise Übertragung von Vermögenswerten durch Beschluss oder Vertrag festzulegen; gültig für Verträge ab 1. Jänner 2025.
- Das Recht auf Abzug früherer Steuern basierend auf elektronischen Rechnungen wird dem Steuerpflichtigen eingeräumt, sofern die Rechnung spätestens bis 10. des Folgemonats akzeptiert wird; andernfalls wird das Recht in die nächste Periode übertragen.
- Es wird festgelegt, dass die elektronische Erfassung der Vorsteuer spätestens am 12. Tag des auf die Steuerperiode, für die die Vorsteuer erfasst wird, folgenden Kalendermonats erfolgt, mit dem Saldo am 10. Tag des Kalendermonats.

#### **Gesetz über Steuerverfahren und Steuerverwaltung ab 1. Jänner 2025**

- Eine neue Kategorie zweifelhafter und strittiger Forderungen wurde definiert, die unbezahlte Steuerverpflichtungen in folgenden Fällen beinhaltet: Gesellschaften, die sich einem Konkursverfahren unterziehen; Gesellschaften, die während der Zwangsliquidation aus dem vorgeschriebenen Register entfernt wurden; verstorbene Personen, geschäftsunfähige Personen mit Forderungen, die über den Wert ihres Vermögens hinausgehen, und abwesende natürliche Personen mit Forderungen, die über den Wert ihres Vermögens hinausgehen.
- Die Geldstrafen für diverse Steuervergehen wurden angehoben.
- Die außerbilanzielle Steuerbuchhaltung wird am 31. Dezember 2024 abgeschafft, und die Steuerverwaltung wird ausstehende Verpflichtungen bis zu diesem Datum als zweifelhafte und strittige Forderungen in die standardmäßige Steuerbuchhaltung überführen.

## 9. Slowakei

### **Einkommensteuergesetz**

Die wichtigsten ab 1/2025 geltenden Änderungen sind die folgenden:

- Es gibt eine Änderung der Körperschaftsteuersätze;  
der Steuersatz hängt vom steuerpflichtigen Einkommen ab:  
10 % (Einkommen bis EUR 100.000);  
21 % (Einkommen über EUR 100.000 und unter EUR 5 Millionen);  
24 % (Einkommen über EUR 5 Millionen);  
bei gewerblichen Einkünften natürlicher Personen bleibt der Steuersatz von 15 % in Kraft,  
und die Einkommengrenze für die Anwendung dieses Steuersatzes verschiebt sich von  
EUR 60.000 auf EUR 100.000;
- der Steuersatz auf Dividenden, die an natürliche Personen ausgezahlt werden,  
wird auf 7 % gesenkt (von 10 % gültig für gezahlte Dividenden aus Gewinnen des Jahres 2024)  
wenn Dividenden aus Gewinnen gezahlt werden, die per 1.1.2025 beginnende Steuerperiode  
erfasst wurden;

- Zinsen & Kapitalerträge natürlicher Personen aus dem Halten slowakischer/EU/EWR-Staatsanleihen (die nicht als Firmenvermögen verbucht sind) werden steuerbefreit sein, während bei Einkünften juristischer Personen aus slowakischen/EU/EWR-Staatsanleihen & Schatzanweisungen reduzierte Steuersätze von 16 % für 2025 und 13 % für die Folgejahre zur Anwendung kommen.

### **Umsatzsteuer (USt)**

Die wichtigsten ab 1.1.2025 geltenden Änderungen sind die folgenden:

- Änderungen der USt-Sätze:
  - Anhebung des standardmäßigen USt-Satzes von 20 % auf 23 %;
  - reduzierter Satz von 19 % auf bestimmte Güter/Dienstleistungen, darunter Lebensmittel (die nicht unter den 5%igen USt-Satz fallen), Strom sowie Restaurant- & Gastronomie-dienstleistungen (Getränke nur mit einem Alkoholgehalt von max. 0,5 Volumsprozent);
  - stark reduzierter USt-Satz von 5 % auf Grundnahrungsmittel, Medikamente und Pharmazeutika, Magazine, Bücher, Beherbergungsleistungen, Restaurant- & Gastronomieleistungen (nur Speisen), Eintritt zu Sportveranstaltungen und Fitness Center;
- es gelten neue Regelungen für die USt-Registrierung;
- Finanzierungsleasing gilt als Warenlieferung;
- bestimmte USt-Regeln bezüglich Anlageimmobilien werden geändert;
- ab 1.7.2025 können in der Slowakei ansässige slowakische USt-Zahler, die zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sind, eine Umkehr der Steuerschuld (Reverse Charge) beim Import von Waren beantragen.

### **Gesetz über die Finanztransaktionssteuer**

- Neue Finanztransaktionssteuer gültig ab 1.1.2025 (erste Steuerperiode April 2025).
- Der Steuerpflichtige ist ein Unternehmer, eine juristische Person und Organisationseinheit (Zweigstelle) einer ausländischen Person, die Dienstleistungen eines Zahlungsdienstleisters in Anspruch nimmt, ihren Sitz/ihre Betriebsstätte in der Slowakei hat, ein Bankkonto in der Slowakei hat oder Tätigkeiten in der Slowakei bereitstellt;
- Steuersätze und Steuerobjekte:
  - 0,4 % der Lastschriften auf Firmenkonten (max. EUR 40/Transaktion);
  - 0,8 % auf Bargeldabhebungen;
  - EUR 2 jährlich für die Nutzung einer Zahlungskarte;
  - 0,4 % der weiterverrechneten Kosten für slowakische unternehmensbezogene Finanztransaktionen (max. EUR 40/Transaktion, wenn die weiterverrechneten Kosten nachweislich feststellbar sind).
- Die Steuer sollte von den Zahlungsdienstleistern oder Steuerpflichtigen entrichtet werden (einige Transaktionen sind befreit, z.B. Steuer- und Sozial-/Krankenversicherungszahlungen).

### **Gesetz über die Steuer auf gesüßte Soft Drinks**

- Neue indirekte Steuer auf gesüßte Erfrischungsgetränke gültig ab 1.1.2025;
- die Steuer gilt für gesüßte Getränke, einschließlich alkoholfreies Bier und alkoholfreier Wein (bis zu 0,5 % Alkohol), sowie Energy Drinks;
- die Steuer ist vom Hersteller oder Lieferanten zu entrichten, der die erste Lieferung gesüßter Getränke in der Slowakei durchführt;
- generell entsteht die Steuerpflicht bei der ersten Lieferung des Getränks in der Slowakei.

## 10. Tschechien

### **Begrenzung steuerfreier Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen**

Ab 2025 werden die Einkünfte aus dem Verkauf von Eigentumsanteilen an Unternehmen für natürliche Personen besteuert, deren Einkünfte (nicht Gewinn) aus dem Verkauf von Wertpapieren und Anteilen für die betreffende Steuerperiode insgesamt CZK 40 Millionen übersteigen.

Die Einkommensbesteuerung umfasst Einkünfte aus früheren Verkäufen, die in der aktuellen Steuerperiode gezahlt werden. Einkünfte aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Anteilen vor dem 31. Dezember 2024 sowie nach diesem Datum, die CZK 40 Millionen für die Steuerperiode übersteigen, lösen eine Verpflichtung zur Einreichung einer Einkommensteuererklärung aus.

Die den Verkauf tätige natürliche Person kann dem Kaufpreis des Anteils oder dem Marktwert des Anteils entsprechende Kosten auf die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte zur Anwendung bringen. Wenn daher ein Unternehmenseigentümer, der eine natürliche Person ist, plant, das Unternehmen künftig zu verkaufen, ist es ratsam, sich auf die Bewertung des Unternehmens per 31. Dezember 2024 vorzubereiten.

### **Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Investmentfonds**

Am 1. Juli 2024 trat eine Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und Investmentfonds in Kraft, wodurch unter anderem neue Arten von Teilfonds eingeführt werden.

Es ist nunmehr möglich, Teilfonds nicht nur innerhalb von SICAVs zu bilden, sondern auch im Rahmen von Kommanditgesellschaften zu Kapitalanlagezwecken und neu definierten Aktiengesellschaften mit fixem Kapital (SICAF). Aufgrund der Änderung gelten alle oben genannten Teilfonds als körperschaftsteuerpflichtig. Außerdem wurde eine technische Aktualisierung in die Gesetzesänderung eingebaut. Nach der neuen Regelung können Sachanlagen nun auch von Körperschaftsteuerpflichtigen abgeschrieben werden, die keine juristische Person sind. In der Praxis wurde klargestellt, dass Teilfonds und Investmentfonds Sachanlagen abschreiben können.

### **Umsatzsteuer**

Für 2025 wurde eine große Änderung des Umsatzsteuergesetzes verabschiedet. Per 1. Jänner 2025 werden Änderungen der Bedingungen für die Umsatzsteuerregistrierung und die Einführung des Spezialregimes für KMUs auf Basis der EU-Richtlinie wirksam. Außerdem wird die Frist für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs von drei auf zwei Jahre verkürzt und eine Verpflichtung zur Rückzahlung von für unbezahlte Verbindlichkeiten geltend gemachte Umsatzsteuer eingeführt.

Neue Möglichkeiten, die Umsatzsteuer aus uneinbringlichen Forderungen zurückzuerhalten werden eingeführt. Per 1. Juli 2025 werden größere Änderungen im Bereich der Besteuerung von Immobilienübertragungen wirksam. Ein Testzeitraum für die Besteuerung dieser Übertragungen wird von fünf Jahren auf 23 Monate verkürzt und das Konzept der Besteuerung lediglich der ersten Übertragung innerhalb des Testzeitraums eingeführt.

### **Grundsteuer**

Per 1. Jänner 2025 wird die Erhöhung der Gebäudesteuer um 50 % nach dem Ermessen der Gemeinde ohne mögliche Entschädigung abgeschafft, wenn die Gebäude für gewerbliche Zwecke (nicht für Wohnzwecke) genutzt werden. Für 2025 beträgt der Inflationskoeffizient 1, d.h. dieser Koeffizient bleibt gegenüber 2024 unverändert.

## 11. Ungarn

### Körperschaftsteuer

#### Globale Mindestbesteuerung

Ab 2025 können ungarische Mitglieder multinationaler Konzerne ebenfalls verpflichtet sein, Steuervorauszahlungen auf die lokale Ergänzungssteuer (QDMTT) bis zum 20. des 11. Monats des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu leisten (falls das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, erstmals am 20. November 2025).

#### Abschreibung für die Lagerung gefährlicher Abfälle

Gemäß der allgemeinen Regelung ist für Grundstücke keine Abschreibung für Körperschaftsteuerzwecke abzugsfähig. Unternehmen können nunmehr eine Abschreibung für Grundstücke, die zur Lagerung gefährlicher Abfälle genutzt werden, in Abzug bringen.

### Umsatzsteuer

#### Erweiterung des reduzierten Steuersatzes von 5 % für den Verkauf neuer Wohnimmobilien

Eine bedeutende Neuerung betrifft den Umsatzsteuersatz von 5 % auf den Verkauf neuer Wohnimmobilien. Dieser reduzierte USt-Satz gilt bis Ende 2026 weiter.

Außerdem kann der reduzierte USt-Satz bei verzögerten Bauprojekten in der Zeit von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2030 weiterhin angewandt werden, sofern die Baugenehmigung bis Ende 2026 vorliegt.

#### Verschiebung der Implementierung des e-Belegsystems

Die Umsetzung des elektronischen Belegsystems (e-Nyugta), die ursprünglich schon früher geplant war, wurde auf 1. Juli 2025 verschoben. Dieses System soll die Ausstellung von Belegen modernisieren und die Transaktionstransparenz verbessern.

### Sektorbezogene Steuern

#### Erweiterung der Einzelhandelsumsatzsteuer für Plattformbetreiber

Einzelhandelsplattformen unterliegen der Einzelhandelsumsatzsteuer auf Basis der Nettoumsätze mit Gütern, die andere Einzelhändler über die Plattform verkaufen.

#### Sektorbezogene Steuern, die 2025 beibehalten werden

Die folgenden wichtigsten sektorbezogenen Steuern bleiben 2025 erhalten.

- Sondersteuer auf Kredit- und Finanzinstitute, mit speziellem Steuerabzug für die Steigerung des Nennwerts von Staatsanleihen;
- Zusätzliche Steuer für Versicherungsgesellschaften, mit der Möglichkeit eines speziellen Steuerabzugs für die Steigerung des Nennwerts von Staatsanleihen;
- Einzelhandelsumsatzsteuer
- Die „Robin Hood“-Steuer, offiziell bekannt als Einkommensteuer der Energielieferanten, bleibt mit einem Steuersatz von 41 % in Kraft.

## Sonstige Steuern

### Inflationsgebundene Steueranpassungen

Bestimmte Steuersätze steigen jährlich automatisch an, ausgehend von der Inflationsrate im Juli des Vorjahres.

Die Änderungen umfassen unter anderem:

- Verbrauchsteuern auf Tabakerzeugnisse, Spirituosen und Kraftstoffe.
- Kraftfahrzeugbezogene Steuern wie Zulassungsteuer, Kfz-Steuer und Verkehrsteuer.
- Ab 2026 wird auch die Steuer auf Firmenwagen inflationsmäßig angepasst.

### Anhebung der Steuersätze auf Firmenwagen

Seit 1. Jänner 2025 gelten geänderte Steuersätze auf Firmenwagen; konkret handelt es sich um einen Anstieg von ca. 20 %, und ab 1. Jänner 2026 werden diese Sätze anhand der Inflationsrate aus Juli des Vorjahres jährlich angepasst.

### Rechnungslegung und Berichtswesen

Im Jahr 2025 werden die Grenzbeträge für Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung angehoben: Die Umsatzschwelle für Pflichtprüfungen steigt von HUF 300 Millionen auf HUF 600 Millionen.

# Stay compliant across borders: Steuersysteme von 12 CEE-Ländern abfragen und vergleichen

tax-checker.com



## KONTAKT



**Thomas Haneder**  
Steuerberater, Partner

thomas.haneder@tpa-group.at



**Robert Lovrecki**  
Steuerberater, Partner

robert.lovrecki@tpa-group.at

Der Newsletter ist ein Service von TPA.

### Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH  
Wiedner Gürtel 13, Turm 24  
1100 Wien

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)



Folgen Sie uns auf LinkedIn.